

### Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

zur Vorlage bei der Meldebehörde

#### Angaben zum Wohnungsgeber:

|  | Wohnungsgeber | Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird. |                                   |
|--|---------------|--|-----------------------------------|
|  |               | Eigentümer der Wohnung   | Gegebenenfalls weitere Eigentümer |
| Familienname   |               |  |                                   |
| Vorname  |               |  |                                   |
| bei einer juristischen Person deren Bezeichnung          |               |  |                                   |
| Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze) |               |  |                                   |
| PLZ, Ort   |               |  |                                   |

Eigennutzung durch den Eigentümer

Tag des Einzugs \_\_\_\_\_

Tag des Auszugs \_\_\_\_\_

Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird:

Straße, Hausnummer, Zusatzangaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungsnummer), PLZ, Ort

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:

|                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| Familienname, Vorname | Familienname, Vorname |

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

|  |
|--|
| Familienname, Vorname  |
| bei einer juristischen Person deren Bezeichnung                    |
| Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort |

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.